

Statut des Bundesdenkmalamtes

BDA-Statut 2021

Stand 13. April 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesdenkmalamt, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
Wien, 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegendem Dokument übermitteln Sie bitte an praesidium@bda.gv.at.

Inhalt

Statut des Bundesdenkmalamtes (BDA-Statut 2021)	4
Aufgaben	4
Schützen	4
Forschen	4
Pflegen.....	5
Vermitteln	5
Organisation	5
Grundstruktur.....	5
Amtsleitung	6
Verwaltungsdirektion.....	6
Fachdirektion.....	7
Regionalbereich.....	8
Stellvertretung	9
Außerkräftreten	9

Statut des Bundesdenkmalamtes (BDA-Statut 2021)

Im Hinblick auf die vom Bundesdenkmalamt zu erfüllenden Aufgaben auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der sich daraus ergebenden Aufgaben der Forschung, der Denkmalpflege und Vermittlung wird nachfolgende Aufgaben- und Organisationsstruktur verfügt:

Aufgaben

Schützen

§ 1. Unter dem Begriff Denkmalschutz sind alle behördlichen Maßnahmen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse an der Erhaltung unbeweglicher und beweglicher Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale, Kulturgut) aufgrund des Denkmalschutzgesetzes (DMSG), BGBl. Nr. 533/1923, in der jeweils geltenden Fassung (derzeit i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2013), der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, der einschlägigen internationalen Konventionen (samt den hiezu insgesamt ergangenen Umsetzungs- und Durchführungsbestimmungen) sowie aller sonstigen Rechtsvorschriften zu treffen sind, soweit es sich um Angelegenheiten der Bundeskompetenz "Denkmalschutz" gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 13 Bundes-Verfassungsgesetz im Umfang des Rechtssatzes des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1964, K II-4/63, kundgemacht im BGBl. Nr. 140/1965, sowie der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 12 DMSG (bezüglich Park- und Gartenanlagen) handelt.

Forschen

§ 2. Neben den in § 1 bezeichneten behördlichen Aufgaben hat das Bundesdenkmalamt auch die dafür notwendige wissenschaftliche Forschung, Publikationstätigkeit und Begutachtung sowie Inventarisierung und Dokumentation möglichst in entsprechender Zusammenarbeit mit anderen in- aber auch ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen wahrzunehmen. Das Bundesdenkmalamt bedient sich hierbei zeitgemäßer technischer Möglichkeiten.

Pflegen

§ 3. Dem Bundesdenkmalamt obliegen darüber hinaus Aufgaben der Denkmalpflege und damit Tätigkeiten der unmittelbaren Erforschung und Erhaltung, der Vorsorge und Beratung zur Erreichung einer wissenschaftlich fundierten Konservierung und Restaurierung der unter Denkmalschutz stehenden Objekte, wobei auch bei Bewältigung dieser Aufgaben möglichst eine Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Einrichtungen und Institutionen des In- und Auslands anzustreben ist.

Vermitteln

§ 4. Zur größtmöglichen Teilhabe der Bevölkerung an den österreichischen Denkmälern (Kulturgütern) kommt der Vermittlungsarbeit zentrale Bedeutung zu. Die Wahrnehmung der in den §§ 1 bis 3 angeführten Aufgaben erfolgt unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung durch jeweils geeignete Maßnahmen (insbesondere Veranstaltungen sowie schriftliches und elektronisch zugänglich gemachtes Informationsmaterial). Diese sollen auch das Verstehen und Wertschätzen der Denkmale (Kulturgüter) fördern und den Nutzen von Denkmalschutz darstellen.

§ 5. Das Bundesdenkmalamt hat die ihm übertragenen Aufgaben in einer für das gesamte Bundesgebiet gleichmäßigen, die regionalen und lokalen Besonderheiten aber beachtenden wirkungsvollen Art durchzuführen.

Organisation

Grundstruktur

§ 6. (1) Das Bundesdenkmalamt hat nachfolgende Grundstruktur:

1. die Präsidentin/den Präsidenten als Amtsleiterin/Amtsleiter
2. die Verwaltungsdirektion
3. die Fachdirektion
4. die für jedes Bundesland eingerichteten allgemeinen Abteilungen („Landeskonservatorate“).

(2) Im Rahmen der von der Präsidentin/vom Präsidenten zu erlassenden Personal- und Geschäftseinteilung sind die Stellvertretungen zu regeln und können ergänzend Referate vorgesehen werden.

Amtsleitung

§ 7. (1) Das Bundesdenkmalamt wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Sie/Er hat die oberste Verantwortung, vertritt das Bundesdenkmalamt nach Außen und sorgt für alle Maßnahmen, die notwendig sind, um einen gesetzesgemäßen und zugleich einen den sachlichen Erfordernissen so weit als möglich entsprechenden Vollzug des Denkmalschutzes sicherzustellen.

(2) Der Präsidentin/Dem Präsidenten sind unmittelbar unterstellt:

1. die durch die Verwaltungsdirektorin/den Verwaltungsdirektor geleitete Verwaltungsdirektion,
2. die durch die Fachdirektorin/den Fachdirektor geleitete Fachdirektion,
3. die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen in den Bundesländern.

Verwaltungsdirektion

§ 8. (1) Die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor nimmt die Aufsicht über die in der Verwaltungsdirektion zusammengefassten zentralen Abteilungen wahr.

(2) Der Verwaltungsdirektorin/dem Verwaltungsdirektor obliegen die für den internen Betrieb des Bundesdenkmalamtes erforderlichen organisatorisch-administrativen Agenden.

(3) Sie/Er verantwortet das Ressourcen- und Prozessmanagement, das Wissensmanagement und die Digitalisierung sowie den kommunikativen Gesamtauftritt des Bundesdenkmalamtes.

(4) Der Rechts- und Verwaltungsbereich enthält jedenfalls folgende Aufgabenbereiche:

1. Rechtsangelegenheiten
2. Ressourcen- und Prozessmanagement:
 - Interne Dienste
 - i. Personal, Wirtschaftsstelle, Kanzlei

- Finanzen
 - ii. Budget, Förderungen und Controlling
- 3. Wissensmanagement und Digitalisierung
 - Informationstechnologien und Wissensmanagement
 - i. IT- und Digitalisierungsvorhaben
 - ii. Interne und externe Fort- und Weiterbildung, Archive
- 4. Kommunikativer Gesamtauftritt
 - Publikationen, Veranstaltungen, Website, Social Media

(5) Der Verwaltungsdirektion gehören folgende Organisationseinheiten an:

- Abteilung für Rechtsangelegenheiten
- Abteilung für Budgetangelegenheiten, Förderungen und Controlling
- Abteilung für Digitalisierung und Wissensmanagement
- Abteilung für interne und externe Weiterbildung.

Fachdirektion

§ 9. (1) Die Fachdirektorin/der Fachdirektor nimmt die Aufsicht über die in der Fachdirektion zusammengefassten zentralen Abteilungen wahr.

(2) Der Fachdirektorin/dem Fachdirektor obliegt die leitende wissenschaftlich-fachliche Koordination innerhalb des Bundesdenkmalamtes und im Austausch mit in- und ausländischen Fachinstitutionen

(3) Sie/Er ist für die fachliche Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere für die Erforschung des unbeweglichen und des beweglichen Denkmalbestandes einschließlich der restaurierungswissenschaftlichen Fragestellungen, und deren bundeseinheitliche Umsetzung in den behördlichen und sonstigen Verfahren verantwortlich.

(4) Der Fachbereich verantwortet jedenfalls folgende Aufgabenbereiche:

1. Wissenschaftliche Grundlagen
 - a) Erforschung und Dokumentation des österreichischen Denkmalbestandes
 - b) Entwicklung und Erprobung restauratorischer und konservatorischer Methoden
2. Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung fachlicher Standards

- c) Koordination praktische Baudenkmalpflege
 - d) Dokumentation des Denkmalbestandes
3. Nationale und internationale fachliche Vernetzung, Kooperationen und sonstiger Austausch

(5) Der Fachdirektion gehören folgende Organisationseinheiten an:

- 1. Abteilung für Spezialmaterien,
- 2. Abteilung für Architektur,
- 3. Abteilung für Denkmalforschung,
- 4. Abteilung für Bewegliche Denkmale – Internationaler Kulturgütertransfer,
- 5. Abteilung für Archäologie,
- 6. Abteilung für Konservierung und Restaurierung.

Regionalbereich

§ 10. (1) Das Bundesdenkmalamt führt je eine Abteilung für die spezifischen Belange jedes Bundeslandes. Jede dieser Abteilungen wird als „Landeskonservatorat“ mit dem Zusatz des betreffenden Bundeslandes, für das sie regional zuständig ist, bezeichnet.

(2) Die Abteilungen in den Bundesländern sind den praktischen Erfordernissen gemäß mit Fachbediensteten verschiedener spezifischer Fachrichtungen zu besetzen und praxisbezogen auszustatten. Darüber hinaus können in diesen dezentralen Abteilungen Bedienstete der Rechtsabteilung eingesetzt werden. Die Leiterin/Der Leiter kann die Bezeichnung „Landeskonservatorin/Landeskonservator“ mit dem Zusatz des betreffenden Bundeslandes, für das sie/er regional zuständig ist, führen.

(3) Im Sinne der Orientierung an den Bürgerinnen und Bürgern fungieren sie als erste Anlaufstelle für Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Wenn bei einer dieser dezentralen Abteilung für einzelne spezifische Aufgaben Bedienstete nicht oder nicht in ausreichender Zahl tätig sind, hat eine Unterstützung durch eine andere Abteilung zu erfolgen.

Stellvertretung

§ 11. (1) Die Präsidentin/der Präsident wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch die Verwaltungsdirektorin/den Verwaltungsdirektor, bei deren/dessen Abwesenheit oder Verhinderung durch die Fachdirektorin/den Fachdirektor vertreten.

(2) Die Vertretung aller anderen Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten ist in der Geschäftsordnung oder im Einzelfall zu regeln. Ist keine Regelung getroffen, erfolgt die Vertretung durch die dienst- und besoldungsrechtlich am höchsten zu reihende Mitarbeiterin/den dienst- und besoldungsrechtlich am höchsten zu reihenden Mitarbeiter der Organisationseinheit. Im Falle der Gleichheit gibt das Dienstalter den Ausschlag.

Außerkräftreten

§ 12. Mit Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Erlass der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 6. September 2011, Zl. 11.800/47-IV/3/2011, außer Kraft.

Bundesdenkmalamt

Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien

+43 1 534 15-0

service@bda.gv.at

bda.gv.at